



11.06.2018

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

Auswahl des BSV - Nr. 63

Art. 5 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 AHVG: AHV-rechtliches Beitragsstatut

Die von der Versicherten an einem Institut ausgeübte Tätigkeit als Psychotherapeutin ist als unselbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren (E. 4-6).

Urteil vom 17. Mai 2018 ([9C 308/2017](#))

[BGE 144 V 111](#)

Zu beurteilen war die Frage, ob die von der Versicherten im Nebenberuf an einem Institut ausgeübte Tätigkeit als Psychotherapeutin selbstständiger oder unselbstständiger Natur ist.

Gemäss Vereinbarung zwischen dem Institut und der Versicherten kann diese während eineinhalb Tagen pro Woche einen Therapieraum sowie die Infrastruktur der Psychotherapie-Praxis benützen, wofür ein fixer Kostenbeitrag zu entrichten ist. Die Versicherte wird auf der Instituts-Homepage als Mitglied des Klinischen Teams geführt. Es fallen somit weder Werbeauslagen noch das Tätigen erheblicher Investitionen an. Zwar hat die Versicherte das Inkasso- und Delkreder-Risiko zu tragen, kann sich aber bei wirtschaftlichem Misserfolg gestützt auf die vereinbarte dreimonatige Kündigungsfrist relativ kurzfristig wieder lösen, dies ohne Substanzverluste zu erleiden (keine Verpflichtung betr. Angestelltenlöhne oder längerfristiges Mietverhältnis). Demzufolge hat die Versicherte kein Unternehmerrisiko zu tragen (E. 6.2.1).

Gewisse Elemente sprechen für die arbeitsorganisatorische Unabhängigkeit der Versicherten (freie Patientenwahl und Festlegung des Honorars, kein Konkurrenzverbot). Hingegen finden sämtliche Therapiesitzungen am Institut statt, was letztlich für eine faktische arbeitsorganisatorische Einbindung spricht und auch bei den Rechnungen ist nebst dem Namen der Versicherten derjenige des Instituts sowie dessen Anschrift enthalten, womit gegen aussen nicht von einem Auftreten in eigenem Namen gesprochen werden kann. Das Gleiche gilt für den alleinigen Werbeauftritt der Versicherten im Rahmen der Instituts-Homepage (E. 6.3.1). Ebenfalls die Vereinbarung, wonach die Versicherte "nach Möglichkeit" an internen klinischen Sitzungen und Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt, weist auf eine unselbständige Erwerbstätigkeit hin, da diese der Einhaltung der qualitativen Anforderungen des Instituts dient und zu einer betriebswirtschaftlichen und wissenschaftlichen Eingliederung führt (E. 6.3.3). Als arbeitnehmerähnliches Subordinationsverhältnis wird ferner der Umstand gewertet, wonach die Versicherte, äusserst weitgehende Verpflichtung zur Sicherstellung der institutseigenen qualitativen Anforderungen einzuhalten und zur Entwicklung neuer Patientenangebote beizutragen hat (E. 6.3.4). Gemäss Bundesgericht vermag das Pendel nicht in Richtung selbstständige Erwerbstätigkeit auszuslagen, womit die Versicherte als unselbständig erwerbend gilt (E. 6.4).